

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße

Auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße am 02.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 18 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung / Ortsübliche Bekanntgabe

Der § 18 ff. regelt öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben

für den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße.

Artikel 2

Nach § 18 werden die § 18 a bis 18 f eingefügt:

§ 18 a Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erfolgen durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße auf der Internetseite www.weisserschoeeps-neisse.de unter der Rubrik „Amtsblatt“. Die elektronische Form des Amtsblattes gilt als die authentische Form.
- (2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt bzw. durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung.
- (3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.weisserschoeeps-neisse.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder

genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 18 b Ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, auf der Internetseite www.weisserschoeps-neisse.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie der Mitgliedsgemeinden jeweils unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Internetseite Gemeinde Horka	www.horka.de
Internetseite Gemeinde Kodersdorf	www.kodersdorf.de
Internetseite Gemeinde Neißeau	www.neisseau.de
Internetseite Gemeinde Schöpstal	www.gemeinde-schoepstal.de

Die Bekanntmachungssatzungen der Mitgliedsgemeinden sind entsprechend zu beachten.

§ 18 c Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Stelle im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 18 d Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 18 e Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vollzogen. Sind

mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 18 f Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße veröffentlicht werden.

Artikel 3

Der § 22 wird um einen zweiten Absatz ergänzt:

§ 22 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 01.10.2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) inkl. allen Änderungen außer Kraft.

Kodersdorf, 03.06.2025



Manfred Holl
Verbandsvorsitzender
des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

